



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1964

Berlin, den 7. September 1964 | Teil 11 Nr. 85

Tag	Inhalt	Seite
28. 7. 64	Anordnung über das Statut der Bauinvestitionsgruppen bei den Produktionsleitungen der Landwirtschaftsräte	729
15. 8. 64	Anordnung über die Befreiung vom Sportunterricht in Schulen, Hochschulen und anderen Lehranstalten	732

Anordnung über das Statut der Bauinvestitionsgruppen bei den Produktionsleitungen der Landwirtschaftsräte.

Vom 28. Juli 1964

Auf Grund des Beschlusses des Ministerrates vom 14. Juni 1963 über die Anwendung der Grundsätze des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung der Volkswirtschaft im Bauwesen (GBI. II S. 437) wird im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission, dem Minister für Bauwesen, dem Minister der Finanzen und dem Vorsitzenden des Zentralen Staatlichen Vertragsgerichts folgendes angeordnet:

§ 1 Rechtliche Stellung und Sitz

(1) Mit Wirkung vom 1. Juli 1964 werden bei den Produktionsleitungen des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik und der Bezirks- und Kreislandwirtschaftsräte Bauinvestitionsgruppen gebildet.

(2) Die Bauinvestitionsgruppen bei den Produktionsleitungen der Landwirtschaftsräte (in nachfolgendem Bauinvestitionsgruppen genannt) sind juristische Personen. Sie unterstehen den Produktionsleitern der zuständigen Landwirtschaftsräte.

(3) Die Bauinvestitionsgruppen sind Haushaltsorganisationen. Sie arbeiten nach einem Haushaltsplan, der Bestandteil des Haushaltsplanes der zuständigen Produktionsleitung des Landwirtschaftsrates ist. Für ihre Tätigkeit erheben sie Gebühren (Anlage). Die Ausgaben der Bauinvestitionsgruppen dürfen die Einnahmen (Gebühren) nicht überschreiten.

(4) Im Rechtsverkehr führen die Bauinvestitionsgruppen den Namen

„Bauinvestitionsgruppe der Produktionsleitung des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik“

oder

„Bauinvestitionsgruppe der Produktionsleitung des Bezirkslandwirtschaftsrates.....“

oder

„Bauinvestitionsgruppe der Produktionsleitung des Kreislandwirtschaftsrates.....“

unter Hinzuziehung der Bezeichnung des Bezirkes oder Kreises, dem sie angehören.

(5) Der Sitz der Bauinvestitionsgruppe befindet sich an den aus ihrem Namen ersichtlichen Orten, sofern die zuständige Produktionsleitung des Landwirtschaftsrates nichts Abweichendes bestimmt.

§ 2 Aufgaben

(1) Die Bauinvestitionsgruppen der Produktionsleitungen der Landwirtschaftsräte haben innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches folgende Aufgaben:

- auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen die Interessen der Investitionsträger der Landwirtschaft bei der Vorbereitung und Durchführung der Investitionen — Bau — gegenüber den Auftragnehmern im vollen Umfang zu vertreten und alle sich daraus ergebenden Aufgaben wahrzunehmen,
- Übernahme von Inspektionsaufgaben bei der Baudurchführung gegenüber
 - den volkseigenen Bau- und Montagekombinaten bei der Übergabe schlüsselfertiger, kompletter und funktionsfähiger Anlagen und Bauwerke,
 - den anderen Eigentumsformen der durch die Organe des Bauwesens bilanzierten Baukapazitäten,
 - den zwischen-genossenschaftlichen Bauorganisationen,
 - den ständigen und zeitweiligen landwirtschaftlichen Baubrigaden,
- Durchführung der Baubetreuung der landwirtschaftlichen Baubrigaden in organisatorischer und fachtechnischer Hinsicht.

(2) Auf der Grundlage der bestätigten technisch-ökonomischen Zielstellung (TÖZ) als verbindliche Grundlage für die Erarbeitung der Aufgabenstellung bzw. des Investitionsprojektes schließen die Bauinvestitionsgruppen Verträge zur Übernahme von Inspektionsaufgaben mit den Investitionsträgern ab.

(3) Die Produktionsleitung des für die Investition zuständigen Landwirtschaftsrates legt fest, für welche Vorhaben Verträge zur Übernahme von Inspektionsaufgaben abzuschließen sind.

(4) Die Tätigkeit der Bauinvestitionsgruppen beginnt mit der Übergabe der vom Plan- und Investsträger bestätigten technisch-ökonomischen Zielstellung.